

Erste Änderungsordnung zur Rahmenprüfungsordnung für Bachelorstudiengänge der Ernst-Abbe-Hochschule Jena

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 38 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 128 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731), erlässt die Ernst-Abbe-Hochschule Jena folgende 1. Änderungsordnung zur Rahmenprüfungsordnung für Ba-

chelorstudiengänge vom 09. Juli 2019 (VBl. September 2019 / Heft 66, S. 17 ff.). Der Senat der Hochschule hat am 17. Dezember 2019 die Änderungsordnung beschlossen. Der Rektor der Ernst-Abbe-Hochschule Jena hat mit Erlass vom 09. Januar 2020 die Änderungsordnung genehmigt.

1. Im Inhaltsverzeichnis erhält die Überschrift zu § 8 folgende Fassung: „Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Leistungen“.
2. § 8 erhält folgende Fassung:

§ 8 Anerkennung von Prüfungs- und Studienleistungen, Anrechnung von außerhalb der Hochschule erworbenen Leistungen

- (1) Qualifikationen, belegt durch Modulprüfungen / Prüfungsleistungen sowie Studienleistungen, die in anderen Studiengängen der Hochschule oder an anderen (inländischen und ausländischen) Hochschulen erworben wurden, werden anerkannt, sofern nicht im Einzelfall ein wesentlicher Unterschied beim Vergleich der Lernziele der erbrachten Leistung und den Lernzielen des an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gewählten Studienganges besteht. Die Hochschule hat die Nichtanerkennung zu begründen.
- (2) Bei der Anerkennung von Modulprüfungen / Prüfungsleistungen und Studienleistungen, insbesondere solcher, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulpräsidentenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Das ECTS wird dabei berücksichtigt. Im Ausland erbrachte Modulprüfungen / Prüfungsleistungen und Studienleistungen werden im Falle der Anerkennungsfähigkeit nach Abs. 1 auch dann anerkannt, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 24 Abs. 1 Nr. 6 der Immatrikulationsordnung der Ernst-Abbe-Hochschule Jena erfolgte.

- (3) Leistungen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, können nach Maßgabe der studiengangsspezifischen Bestimmungen des jeweiligen Studienganges bei Gleichwertigkeit angerechnet werden. Eine Anrechnung ist für bis zu 50 vom Hundert des Gesamtvolumens in ECTS aller für das Erreichen des Studienziels erforderlichen Prüfungsleistungen zulässig. Für staatlich anerkannte Fernstudien gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Eine Anerkennung bzw. Anrechnung nach den Absätzen 1–3 ist ausgeschlossen, wenn
 - die antragstellende Person in Bezug auf die anzuerkennende bzw. anzurechnende Leistung bereits ein eigenes Prüfungsverfahren an der Hochschule begonnen hat oder
 - die anzuerkennende bzw. anzurechnende Leistung bereits Teil derjenigen Leistungen gewesen ist, auf Grund derer der Antragsteller den Zugang zum Studiengang erhalten hat, soweit diese Ordnung dies nicht ausdrücklich zulässt.
- (5) Die Anerkennung von Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen bewirkt, dass die anerkannten Leistungen im Rahmen des Studienganges an der Ernst-Abbe-Hochschule Jena als erbracht gelten und der an der anderen Hochschule darüber erworbene Nachweis als diesbezüglicher Nachweis auch innerhalb der Ernst-Abbe-Hochschule Jena gilt.
- (6) Die ECTS-Grade (bzw. hilfsweise die Noten) sind zu übernehmen und in die Berechnung der abschließenden ECTS-Grade (bzw. einer evtl. zu bildenden Gesamtnote) und der insgesamt erreichten Anzahl von ECTS-Punkten einzubeziehen. Die Umrechnungsformel für ausländische Noten in deutsche Noten wird an Hand eines Notenspiegels ermittelt oder lautet gemäß der „modifizierten bayerischen Formel“:

$$X = 1 + 3 \cdot \frac{N_{max} - N_d}{N_{max} - N_{min}}$$

Dabei gilt:

| | |
|-----------|---|
| X | gesuchte Note; |
| N_{max} | die nach dem jeweiligen Benotungssystem beste erreichbare Note; |
| N_{min} | die nach dem jeweiligen Benotungssystem niedrigste Note, mit der die Leistung noch bestanden ist; |
| N_d | tatsächlich erreichte Note. |

Für die anerkannte Leistung werden die ECTS-Punkte festgesetzt, die im gewählten Studiengang der Ernst-Abbe-Hochschule Jena ersetzt werden sollen.

(7) Über die Anerkennung bzw. Anrechnung nach Abs. 1–6 entscheidet der zuständige Prüfungsausschuss auf Antrag der bzw. des Studierenden. Anträge sind spätestens bis zum Ende der 4. Vorlesungswoche des Fachsemesters, in welchem die entsprechenden Prüfungs- bzw. Studienleistungen zu erbringen sind, beim zuständigen Prüfungsausschuss einzureichen. Mit der Antragsbewilligung erlischt der Prüfungsanspruch für die betreffenden Prüfungs- und Studienleistungen endgültig. Die bzw. der Studierende hat dem Antrag die für die Anerkennung bzw. Anrechnung erforderlichen Unterlagen beizufügen.

3. Die Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Ernst-Abbe-Hochschule Jena in Kraft.

Jena, den 09.01.2020

Prof. Dr. Steffen Teichert
Rektor